

Vor einem demokratischen Supergau?

Am 3. Juli hat die SPD es abgelehnt, den Gesetzentwurf der Grünen zur Beseitigung der Überhangmandate mitzutragen. Damit ist das Thema keineswegs erledigt. Im Gegenteil, es ist gut möglich, dass die Überhangmandate bei der Bundestagswahl zum Zünglein an der Waage werden und die Regierungsbildung entscheiden.

Dabei geht es nicht nur um diejenigen Überhangmandate, die auf Grund der Erosion der Volksparteien bei zweistelligem Vorsprung der Union vor der SPD vermutlich ohnehin entstehen werden. Es kann nämlich noch viel schlimmer kommen – durch eine regelrechte Kampagne von Union und FDP zum Stimmen-Splitting. In Ländern, wo voraussichtlich Überhangmandate der Union anfallen, etwa in Baden-Württemberg und Sachsen, ist – im Falle knapper Prognosen unmittelbar vor der Wahl – zu erwarten, dass beide Parteien ihren Wählern nahelegen, die Erststimme der Union und die Zweitstimme der FDP zu geben. Dies würde der Union nicht schaden, der FDP aber zusätzliche Bundestagssitze einbringen und die Ausbeute für die angestrebte schwarz-gelbe Koalition maximieren. Die Parteien müssen das nicht einmal selbst machen, sondern können die Medien vorschicken, die inzwischen Bescheid wissen. Früher war die Zweitstimmenthematik völlig undurchsichtig. Jetzt, nach der öffentlichen Diskussion seit dem letztjährigen Urteil des *BVerfG* (NVwZ 2008, 991) wissen fast alle, dass es einen gravierenden Systemfehler gibt, der gezielt ausgenutzt werden kann.

Der Schwarze Peter liegt beim Gericht, das eine viel zu lange Frist für die Neuordnung des Wahlrechts gesetzt hat. Es knüpft damit an seine frühere politische Rechtsprechung an, obwohl es doch das Wahlrecht, über das das Parlament in eigener Sache entscheidet, streng kontrollieren sollte. Das Gericht hätte Überhangmandate und das darauf beruhende negative Stimmgewicht eigentlich schon 1997

kassieren müssen (vgl. *BVerfG*, NJW 1997, 1553). Doch es hatte sich durch ein Vier-zu-vier-Patt selbst paralyisiert. Davon profitierte damals die unionsgeführte Regierung unter *Helmut Kohl*, die bei der Bundestagswahl 1994 – zusammen mit der FDP – nur zwei Stimmen mehr gehabt hätte, aber durch ihre zwölf Überhangmandate (die SPD hatte nur vier) ihre Mehrheit stabilisierte. Die vier Richter, die ein Verbot der Überhangmandate blockierten, waren von den damaligen Regierungsparteien bestellt worden. *Honi soit, qui mal y pense!*

Der Schwarze Peter liegt aber auch bei den Parteien, die sich einer raschen Änderung des Wahlrechts widersetzen. Das Gegenargument von den schon aufgestellten Wahllisten trägt nicht. Niemand kann Vertrauensschutz geltend machen, um womöglich nur auf Grund einer schon für verfassungswidrig erklärten Regelung und eines offensichtlichen Systemfehlers ins Parlament einzuziehen. Deshalb wäre die Änderung sogar noch in der Sondersitzung des Bundestags zu machen, die nach dem Urteil zum Lissabon-Vertrag (NJW 2009, 2267 [in diesem Heft]) im August anberaumt ist.

Es ist schon schlimm genug, dass die Bundestagswahl auf verfassungswidriger Grundlage erfolgen soll. Das negative Stimmgewicht wäre aber nur ein Klacks gegen den demokratischen Supergau, der droht, falls die Regierungsmehrheit auf dem gezielten Ausnutzen eines Systemfehlers beruhen sollte, dessen Korrektur vorher eben zu diesem Zweck unterlassen wurde. Wenn die Parteien sich nicht noch in letzter Minute aus der Falle befreien, in die sie und das *BVerfG* sich (und das Wahlsystem) bugsiert haben, könnte die Demokratie die Leidtragende werden und großen Schaden nehmen.

*Professor Dr. Hans Herbert von Arnim,
Speyer*